



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 130

**Hemmung der Verjährung einer Zugewinnausgleichsforderung  
bei Abtrennung aus dem Verbund  
Anmerkung OLG Celle, Urteil v. 24.10.2006 -10 UF 53/06-  
zur Frage der Verjährung eines Zugewinnausgleichsanspruchs**

Das Problem: Wann verjährt ein Zugewinnausgleichsanspruch, der aus dem Scheidungsverbund abgetrennt wurde? Wie kann die Verjährung gehemmt werden?

Die Entscheidung des Gerichts: Das Scheidungsverfahren wurde im Frühjahr 2001 eingereicht. Ein Zugewinnausgleichsantrag wurde im Wege der Stufenklage als Folgesache erhoben. PKH wurde bewilligt. Die Auskunft wurde vor dem Scheidungstermin (15.11.2001) erteilt. In diesem Termin wurde im Beisein der Parteien die Ehe rechtskräftig geschieden. Das gleichzeitig abgetrennte Zugewinnverfahren wurde von keinem der Beteiligten weiter betrieben. Das Gericht setzte im Juli 2003 den Streitwert fest. Es entschied über die Kosten der Folgesache, ohne eine Erledigung des Zugewinnausgleichs auszusprechen. Nach zuvoriger Akteneinsicht reichte ein neuer Prozessbevollmächtigter am 11.11.2004 eine Zugewinnausgleichsklage mit PKH-Antrag über 100.000,00 EUR ein. Diesem Antrag wurde im Mai 2005 stattgegeben. Sodann wurde im Oktober 2005 eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des Zugewinnausgleichs beantragt und erlassen. Über die Berufung gegen diesen Eilantrag hatte der Senat zu entscheiden.

Die einstweilige Verfügung wurde aufgehoben, weil der zu sichernde Anspruch im Hauptsacheverfahren verjährt sei. Die 3-jährige Verjährung beginnt mit Kenntnis von der Beendigung des Güterstandes (§ 1378 Abs. 4 S. 1 BGB). Die Beendigung tritt mit der rechtskräftigen Scheidung ein. Kenntnis hiervon hatte die Antragsgegnerin. Sie war im Scheidungstermin anwesend. Im abgetrennten Zugewinnausgleichsverfahren hatten die Parteien den Rechtsstreit nicht weiter betrieben. Die Kostenentscheidung erster Instanz stellt kein solches Betreiben durch die Parteien dar. Sie beendete im Übrigen nicht endgültig die Folgesache. Zur Verjährungsunterbrechung hätte es ausgereicht, die abgetrennte Folgesache erneut aufzurufen und einen Zahlungsantrag zu stellen. Insoweit bestand nicht einmal eine Vorschusspflicht (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG). Wegen doppelter Rechtshängigkeit war die eingereichte weitere Zahlungsklage zwar unzulässig. Nach der Rechtsprechung kann aber selbst eine unzulässige Klage die Verjährung hemmen (vgl. BGH, FamRZ 1994, 751, Urteil v. 19.01.1994 -XII ZR 190/92). Insoweit war jedoch noch ein PKH-Antrag vorgeschaltet. Nach der Neufassung des § 204 Abs. 1 Ziff. 14 hemmt nur der **erstmalige** PKH-Antrag die Verjährung. Das Gericht war jedoch bereits mit einem PKH-Antrag vorher befasst gewesen. Es hatte sogar PKH bewilligt.

Konsequenzen für die Praxis: Die Problematik ähnelt derjenigen, die bei einem ruhenden Scheidungsantrag entsteht (vgl. zu dieser Problematik im einzelnen Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 2. Aufl., Rdn. 121 ff). Wird das ursprüngliche Verfahren nicht erledigt, vielmehr

später ein neuer Scheidungsantrag eingereicht, so ist dieser zweite Antrag unzulässig (vgl. § 261 Abs.1, 3 ZPO). Stellt der Antragsgegner allerdings einen solchen Antrag, ist nach der Rechtsprechung des BGH im Regelfall davon auszugehen, dass dieser Antrag als Gegenantrag in dem bereits rechtshängigen Verfahren aufzufassen ist. Ein solcher Antrag ist deswegen regelmäßig mit einem schon (- oder noch -) rechtshängigen Ehescheidungsverfahren zu verbinden (vgl. BGH, FamRZ 2006, 260, Beschluss v. 07.12.2005 -XII ZB 34/01-). Nur wenn sich der Antragsgegner dieser Verfahrensweise verschließt, wird der Antrag als unzulässig abgewiesen. Genau dies hatte die Antragsgegnerin im Fall des OLG Celle aber nicht getan. Selbst nach einem entsprechenden Hinweis des Senats hatte sie auf die Selbstständigkeit der neuen Zugewinnausgleichsklage hingewiesen, ein Standpunkt, welchen sie auch schriftsätzlich zuvor mehrfach vertreten hatte. Hätte sie hierauf nicht bestanden, wäre der Antrag als im abgetrennten Zugewinnverfahren gestellt angesehen worden. Er hätte die Verjährung gehemmt.

Den sichersten Weg wäre der zweite Verfahrensbevollmächtigte daher gegangen, wenn er wie folgt vorgegangen wäre: Einreichung eines mit vollem Rubrum versehenen Antrages im abgetrennten Zugewinnverfahren nebst Antrag auf Vorabzustellung gem. § 14 Abs. 3 GKG. Dies hätte verbunden werden müssen mit dem hilfsweise gestellten Antrag, die Sache als neue, selbstständige Zugewinnklage zu behandeln. Eine solche prozessuale Bedingung ist zulässig (vgl. BGH, FamRZ 1983, 40, Beschluss v. 13.10.1982 -IV b ZB 60/81-).

Beraterhinweise: Nach der wohl überwiegend vertretenen Rechtsprechung bezieht sich die PKH-Bewilligung in der Stufenklage auf sämtliche geltend gemachten Ansprüche mithin auch auf den späteren Zahlungsanspruch (vgl. OLG Jena, FamRB 2005, 233 f.; Zöller/Philippi § 114 Rdn. 37 ff. mit zahlr. Nachw.). Nur in Fällen von erkennbar überhöhten und willkürlich gestellten Zahlungsanträgen soll die PKH-Bewilligung sich nicht auf diesen überhöhten Betrag erstrecken (vgl. Zöller/Philippi a.a.O. Rdn. 37a).